

Stadtentwässerung BC

Ma-Kor.

Biberach, 06.11.2018

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/220

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	26.11.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	10.12.2018	Beschlussfassung			

Gebührenrechtliche Abschlüsse des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach - Verrechnungsbeschluss

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Biberach fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die gebührenrechtliche Unterdeckung im Niederschlagswasserbereich aus dem Kalkulationszeitraum 2010 2013 (Stand zum 31.12.2013) in Höhe von 284.379,28 € wird mit der gebührenrechtlichen Überdeckung im Niederschlagswasserbereich aus dem Kalkulationszeitraum 2014 2016 (Stand zum 31.12.2016) in Höhe von 288.026,94 € verrechnet.
- Die Überdeckung im Schmutzwasserbereich aus dem Kalkulationszeitraum 2010 2013 (Stand zum 31.12.2013) in Höhe von 448.314,88 € wird in der nächsten Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2020 berücksichtigt.

II. Begründung

Die Stadt Biberach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Seit dem 01.01.2005 werden die Entwässerungseinrichtungen der Stadt als Eigenbetrieb geführt. Für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung erhebt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach eine Abwassergebühr, die getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge und für die anfallende Niederschlagsmenge erhoben wird (§§ 24 und 26 der Abwassersatzung (AbwS)).

. . .

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des gewählten Gebührenkalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)). Hierfür wurden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach bisher die in der Gebührenausgleichsrückstellung fortgeschriebenen haushaltsrechtlichen Ergebnisse (Überschüsse bzw. Verluste) - bereinigt um das Ergebnis der dezentralen Abwasserbeseitigung - in die folgenden Gebührenkalkulationen eingestellt. Die Aufteilung auf die Leistungsbereiche "Schmutzwasser" und "Niederschlagswasser" erfolgte dabei prozentual nach dem Verhältnis der gebührenfähigen Kosten der Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zueinander.

Von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung jedoch die Ermittlung und Fortschreibung der gebührenrechtlichen Ergebnisse
– die im Einzelfall von den haushaltsrechtlichen Ergebnissen abweichen können - beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach eingefordert. Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
(separate Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) zum 01.01.2010 habe die Ermittlung der
gebührenrechtlichen Ergebnisse noch an Bedeutung gewonnen. Ein wirksamer Ausgleich von
Über- bzw. Unterdeckungen könne nur erfolgen, wenn eine getrennte Fortschreibung der einzelnen Leistungsbereiche (Schmutzwasser/Niederschlagswasser) erfolge und damit die Kostenüberbzw. Kostenunterdeckungen der einzelnen Gebührentatbestände bekannt seien.

Aufgrund dessen wurden die gebührenrechtlichen Abschlüsse für die Kalkulationszeiträume 2010 - 2013 und 2014 - 2016 unter Abstimmung mit der GPA rückwirkend erstellt. Beim gebührenrechtlichen Abschluss 2010 - 2013 wurde nach Vorgabe der GPA die prozentual aufgeteilte Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2009 sowie die in die Folgekalkulation 2014 - 2016 tatsächlich eingestellten Überdeckungen aus diesem Zeitraum berücksichtigt. Für den Kalkulationszeitraum 2010 - 2013 ergibt sich damit folgendes gebührenrechtliche Ergebnis:

Schmutzwasser: 448.314,88 € (Überdeckung)
Niederschlagswasser: - 284.379,28 € (Unterdeckung)

Für den **Kalkulationszeitraum 2014 - 2016** ergibt sich nach Berücksichtigung der in die Kalkulation eingestellten Überdeckungen aus Vorjahren (2012) sowie der in die Folgekalkulation 2017 - 2019 eingestellten Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum folgendes gebührenrechtliche Ergebnis:

Schmutzwasser: 1.160.209,40 € (Überdeckung) Niederschlagswasser: 288.026,94 € (Überdeckung)

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Leistungsbereiche aus diesen beiden Kalkulationszeiträumen werden - soweit sie Über- und Unterdeckungen betreffen - zur Wahrung der 5-jährigen Ausgleichsfrist nach § 14 Abs. 2 KAG miteinander verrechnet. Gleichzeitig wird durch den Gemeinderatsbeschluss klargestellt, dass die rechnerisch vorhandene Überdeckung im

Schmutzwasserbereich zum 31.12.2013 in Höhe von 448.314,88 € trotz Ablaufs der 5-jährigen Ausgleichsfrist im Zuge der nächsten Kalkulation berücksichtigt werden soll.

Die Fertigung der gebührenrechtlichen Abschlüsse für die zurückliegenden Jahre führt hauptsächlich zu einer Verschiebung der Kosten zwischen den einzelnen Leistungsbereichen Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser. Zukünftig wird durch die Fertigung der gebührenrechtlichen Abschlüsse eine detaillierte Zuordnung der Kosten und damit ein rechtssicherer Ausgleich vorhandener Über- bzw. Unterdeckungen beim jeweiligen Gebührenbereich erreicht.

Kuhlmann Betriebsleiter

Anlage:

Gebührenrechtlicher Abschluss 2010 - 2013 Gebührenrechtlicher Abschluss 2014 - 2016